

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft für Wertstoff-Verwertung mbH für die Entgegennahme und Entsorgung von Materialien

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

§ 1 Ziffer 1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GWV gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners ("Auftraggebers") erkennt die GWV nicht an, es sei denn, sie hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GWV gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen vorliegenden Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 1 Ziffer 2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der GWV und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen niedergelegt. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 1 Ziffer 3 Die Angebote der GWV sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

§ 2 Abnahme und Entgegennahme der Materialien; Vermietung von Containern

§ 2 Ziffer 1 Bei Abnahme bestätigt der Auftraggeber, dass er den Inhalt der jeweiligen Benutzungsordnung sowie der jeweiligen Annahmekriterien, die an den nachfolgend aufgeführten Anlageorten einsehbar sind, gelesen hat und anerkennt diese entsprechend:

a) Ludwigsburg-Ossweil; b) Steinheim-Höffigheim; c) Hofgut Mauer in Korntal-Münchingen; d) Häldenmühle in Marbach; e) Remseck

Der Auftraggeber sichert insbesondere die Beachtung der Altholz-, der Altauto-, der Gewerbeabfall-, der Klärschlamm- sowie der Bioabfallverordnung zu. Die Abnahme der Materialien erfolgt nur dann, wenn sie der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Die GWV hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, vor Abnahme der Materialien zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der GWV, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht nur unerhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Mehrkosten, die der GWV durch die Durchführung der Prüfung entstehen.

§ 2 Ziffer 2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, holt die GWV oder ein von ihr beauftragtes Transportunternehmen die Materialien beim Auftraggeber ab. Stellt die GWV nach der Abnahme der Materialien fest, dass die abgenommenen Materialien nicht nur unerheblich von der vereinbarten Spezifikation abweichen, ist der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Materialien unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Wahlweise kann die GWV den Rücktransport zum Auftraggeber auch selbst ausführen oder Dritte damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Das Recht der GWV, weitergehende Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 2 Ziffer 3 Nach Vereinbarung stellt die GWV geeignete Behälter zur Sammlung der Materialien mietweise zur Verfügung. In die Behälter dürfen nur Materialien mit der vereinbarten Spezifikation gefüllt werden. Für die Aufstellung der Behälter hat der Auftraggeber einen geeigneten Platz mit genügend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung der GWV, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter an dem Aufstellungsort gefüllt, ordnungsgemäß behandelt und ausreichend gesichert werden. Sofern für die Aufstellung der Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu

besorgen. Er trägt allein die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter, insbesondere ist er für die Einhaltung der §§ 17, 32 StVO verantwortlich. Der Auftraggeber stellt die GWV die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten von sämtlichen daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen frei. In diesem Zusammenhang übernimmt der Auftraggeber eventuell anfallende Rechtsverteidigungskosten, auch vorschüssige. Bei Mietbeginn hat der Auftraggeber Schäden an dem Behälter schriftlich anzuzeigen. Für die Schäden, die während der Mietzeit am Behälter eingetreten sind, haftet der Auftraggeber. Er ist verpflichtet Versicherungsschutz gegen Risiken, insbesondere Brand, Vandalismus, Diebstahl sowie Sturm auf eigene Rechnung abzuschließen. Die GWV ist berechtigt, jederzeit Einsicht in den Versicherungsvertrag zu nehmen. Die Behälter verbleiben in dem Eigentum der GWV. Die GWV ist jederzeit berechtigt, die Behälter gegen andere Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung ist die GWV berechtigt, die Behälter unverzüglich zurückzuholen. Kosten für die Reinigung von verunreinigten bzw. verschmutzten Behältern werden, wenn sie über die gewöhnlichen Kosten für eine Reinigung hinausgehen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die vereinbarte Vergütung umfasst, soweit nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Behältnisses zum Bestimmungsort. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GWV bei Abholung des Behältnisses die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere gegebenenfalls auch nach Gefahrgutverordnung Strasse (GGVS) zu übergeben.

Für die Beladung, die Ladungssicherung und die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeugs ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes ist eine Haftung der GWV ausgeschlossen. Der Fahrzeugführer bestätigt mit seiner Unterschrift die Eigenverantwortlichkeit für die Ladung. Bei Überladung ist eine Teilabladung möglich.

§ 3 Entsorgung; Nachweis der Entsorgung

§ 3 Ziffer 1 Die Entsorgungspflicht der GWV bezieht sich nur auf Materialien mit der vereinbarten Spezifikation; § 2 gilt entsprechend. Entspricht das Material dieser Spezifikation, erfüllt die GWV im Auftrag des Auftraggebers dessen Entsorgungspflicht gemäß § 22 KrWG. Ist das Material spezifikationswidrig, ist die GWV gegenüber dem Auftraggeber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Hat die GWV bei spezifikationswidrigem Material bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, kann sie nach ihrer Wahl vom Auftraggeber eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen und ihren entgangenen Gewinn geltend machen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letzteren Fall hat die GWV neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere auf die Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

§ 3 Ziffer 2 Die GWV ist nicht verpflichtet, das Material in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen; sie kann das Material auch entsorgen, indem sie das Material einer Verwertung oder Beseitigung einer Entsorgungsanlage zuführt, die von Dritten betrieben wird. Die von ihr ausgewählten Entsorger erfüllen die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von Materialien der vereinbarten Spezifikation. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der von der GWV ausgewählte Entsorger über eine Freistellung gemäß § 7 der Nachweisverordnung (NachwV) verfügt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 3 Ziffer 3 Sind beim Transport oder der Entsorgung von Materialien Besonderheiten zu beachten, muss der Auftraggeber bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Das gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

§ 3 Ziffer 4 Anspruch auf eine bestimmte über die gesetzliche Anforderung hinausgehende Art und Weise der Entsorgung hat der Auftraggeber nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3 Ziffer 5 Die GWV ist berechtigt, die übernommenen Materialien vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischen zu lagern, ohne das es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

§ 3 Ziffer 6 Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt gemäß § 22 KrWG durch die Beauftragung unberührt.

§ 3 Ziffer 7 Die verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA) gemäß NachwV, sowie die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu erstattende Anzeige werden vom Auftraggeber erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung (AE) gemäß NachwV erstellen Auftraggeber und die GWV gemeinsam mit dem von ihr gemäß § 3 Ziffer 2 beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gemäß den §§ 10 ff. NachwV.

§ 3 Ziffer 8 Besteht keine gesetzliche Verpflichtung einen förmlichen Nachweis über die Entsorgung gemäß NachwV zu führen, gilt die von der GWV gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung. Hat der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an einer gesonderten Bestätigung, erteilt sie diese Bestätigung gegen angemessene Erstattung ihres Mehraufwandes.

§ 4 Vergütung

§ 4 Ziffer 1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der vereinbarten Vergütung nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Ziffer 2 Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Gegenüber Kaufleuten ist die GWV berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % zu fordern. Nach Verzugseintritt steht der GWV gegenüber dem Auftraggeber, der kein Verbraucher ist, für die Zeit des Verzugs ein Anspruch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Auf Nachweis kann die GWV auch einen höheren Verzugsschaden geltend machen.

§ 4 Ziffer 3 Ist die GWV mit der laufenden Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers beauftragt, behält sie sich vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn mehr als 4 Monate nach Abschluss des zugrunde liegenden Rahmenvertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Änderungen der Kraftstoffkosten und der Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren) eintreten. Die Änderung wird die GWV dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

§ 4 Ziffer 4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Ziffer 5 Die GWV ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, in ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen der GWV durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 5 Haftung

§ 5 Ziffer 1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung bestehen nur nach Maßgabe dieser Vorschrift.

§ 5 Ziffer 2 Die GWV haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertrags wesentlich sind die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der übernommenen Materialien sowie Beratung-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 5 Ziffer 3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der GWV für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von Euro 10.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

§ 5 Ziffer 4 Soweit die GWV dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die der Auftraggeber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

§ 5 Ziffer 5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und-Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der GWV.

§ 5 Ziffer 6 Soweit die GWV technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht dem von ihr geschuldeten, vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 5 Ziffer 7 Die Einschränkungen dieses § 5 gelten nicht für die Haftung der GWV wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Ziffer 8 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklaration über die vom Auftragnehmer abzutransportierenden und zu entsorgenden Abfallstoffe bzw. der entgegenezunehmenden Materialien zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat die GWV von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen; dies gilt auch für Folgeschäden. Im Schadensfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zu treffenden vollständigen Unterrichtung des Auftragnehmers.

Der Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion; er übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung bzw.-verteidigung und /oder die Kosten im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion.

§ 6 Daten

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die GWV Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

§ 7 Ziffer 1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen, sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 7 Ziffer 2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

§ 7 Ziffer 3 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen in dem Auftrag ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Geschäftssitz der GWV, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsrechtes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist.

§ 7 Ziffer 4 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus der Geschäftsverbindung ergeben, ist das für den Sitz der GWV zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsrechtes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist.

Die GWV ist auch berechtigt, an dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht oder am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.

§ 7 Ziffer 5 Alle vertraglichen geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der GWV beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Ziffer 6 Sollten einzelne Ziffern dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen

Paragrafen und der übrigen Ziffern der Vereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.